

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FSP/19/20/EK/SS

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Jahn/mn

Durchwahl
1270

Datum
25. Juni 2020

Bundesgesetz über eine COVID 19-Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämien-gesetz - InvPrG); Stellungnahme

- 1) Aufgrund der Corona bedingten Krisensituation ist es nötig, die geplanten konjunkturbelebenden Maßnahmen umgehend zu realisieren und einen Investitionsaufschub über den Sommer zu verhindern. Die gegenständliche Investitionsprämie sollte daher rückwirkend mit 1. Juni in Kraft treten und somit die Förderung von Investitionen bereits ab 1. Juni 2020 ermöglichen.
- 2) Aufgrund der Corona bedingten Krisensituation muss die Investitionsprämie mit allen anderen erhaltenen Zuschüssen und Finanzierungserleichterungen rund um Corona sowie mit etwaigen Landesförderungen für die Anschaffung von aktivierbarem Anlagevermögen kumulierbar sein. Etwaige EU-beihilfenrechtliche Hindernisse sind in diesem Zusammenhang zu prüfen; da die konjunkturbelebenden Maßnahmen auch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten geplant sind, wird hier ein krisenbedingtes Aushebeln etwaiger EU-beihilfenrechtlicher Hindernisse anzustreben und möglich sein.
- 3) Außer der in § 2 Abs 5 genannten klimaschädlichen Investitionen sollten keinerlei anderweitige Ausschlussgründe in die Richtlinie aufgenommen werden. Die klimaschädlichen Investitionen sind genauer und am besten taxativ aufzulisten.
- 4) Bei Zu-, Um- und Anbauten an Gebäuden - speziell im Bereich des Tourismus - wird im Bestandsgebäude das bestehende Heizsystem oft nicht ausgetauscht.

Bei der derzeitigen Textierung der Richtlinie in § 2 Abs 5 würde das bedeuten, dass durch den Weiterbestand z.B. einer herkömmlichen Ölheizung, die Investitionsprämie für das Gesamt-Investitionsprojekt fraglich bzw. nicht möglich ist, da keine substanzielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird. Hier ist die Textierung zu prüfen und im Hinblick auf Investitionen in Bestandsgebäude zu konkretisieren.

- 5) Eine Fördermöglichkeit für die Anschaffung von emissionsarmen LKW im Rahmen der Basisförderung sollte möglich sein. Zu überlegen wäre, die Anschaffung von LKW zu fördern, wenn das Unternehmen sich verpflichtet, den Transport mit der Rollenden Landstraße zu kombinieren.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin